Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: 2 K 96/25 Würzburg, 07.09.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.03.2027	**09:00 Uhr**	**B001, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Altfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Altfeld	175	Gebäude- und Freifläche	Michelriether Straße 55	0,0782	2124

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnhaus, Massivbau, Baujahr Anfang des 20. Jahrhunderts, Einbau Pelletheizung 2014, das Gebäude hat seine Lebensdauer hinter sich und ist von der Substanz her verbraucht, es entspricht nicht mehr den heutigen Wohnvorstellungen und ist nur noch mit einfachen Ansprüchen gebunden, eine grundlegende Sanierung ist aufgrund der mangelnden Deckenhöhe wirtschaftlich vermutlich nicht sinnvoll, keine Innenbesichtigung, vermietet, 500 €, in der Miete sind kalte Hausnebenkosten zum Beispiel Grundsteuer enthalten.

Nebengebäude (Stall, Scheune, Garage), insgesamt schlechter Zustand.

Hinsichtlich der Versteigerungsobjekte wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten.;

Verkehrswert: 111.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.